Lieferkonzept - Bestandsdatenübermittlung der Meldebehörde an die Landesrundfunkanstalten

Lieferkonzept

Lieferkonzept - Bestandsdatenübermittlung der Meldebehörde an die Landesrundfunkanstalten

Dokumenteninformationen

Dies ist die gültige Version des auf Seite 1 beschriebenen Dokumentes. Ausgedruckte Versionen unterliegen nicht dem Änderungsdienst und dienen daher nur als Informationsexemplar.

Historie

Version	Datum	Beschreibung	Bearbeiter
0.1	09.09.2016	Initiale Version	D. Klewinghaus
0.2	27.09.2016	Überarbeitung nach Abstimmtermin Bestand 2018	D. Klewinghaus
0.3	29.09.2016	Überarbeitung nach Rückmeldung Jürgen Collatz	D. Klewinghaus
0.4	09.11.2016	Überarbeitung nach Rückmeldung durch KoSIT	D. Klewinghaus
0.5	20.12.2016	Überarbeitung nach Rückmeldungen der Verfahrenshersteller	D. Klewinghaus
0.6	24.03.2017	Überarbeitung für Freigabe	D. Klewinghaus
1.0	19.04.2017	Freigabe	G. Groh

Kenntnisnahme

Funktion / Org.einheit	Name (nur bei Kenntnisnahme von einzelnen Personen)
Programm Bestand 2018 ITZPO	

Verantwortliche

Rolle	Funktion / Org.einheit	Name
Autor	FSBFMK	D. Klewinghaus
Owner	BESTORG18, AP01	D. Klewinghaus
Freigeber	Programm BESTAND2018	G. Groh

© Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck oder sonstige Verwendung, auch auszugsweise, nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Zentralen Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 4
1.1 Gesetzliche Grundlage 4
1.2 Stichtag 4
1.3 Bestandsdatenübermittlung 5
1.4 Lieferempfänger 5
1.5 Kommunikation mit dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio im Zusammenhang mit der Übermittlung von Meldedaten 5
2 Rahmenbedingungen 6
2.1 Datenvolumen 6
3 Allgemeine Anforderungen an das Fachverfahren 7
3.1 Datenlieferungen 7
3.1.1 Übermittlungszeitraum 7
3.2 Rückmeldung zum Übermittlungszeitraum 7
3.3 OSCI-XInneres-Basismodul Rückweisung Nachricht 0010 8
3.4 Änderung der Termine zur Datenübermittlung aufgrund von Gemeindestrukturänderungen 8
3.5 Wechsel des Fachverfahrens 9
4 Quittierung 10
5 Löschfristen 11

Lieferkonzept - Bestandsdatenübermittlung der Meldebehörde an die Landesrundfunkanstalten

1 Einleitung

Mit Einführung des Rundfunkbeitrags, der ab 2013 die Rundfunkgebühr abgelöst hatte, wurde im März 2013 ein Bestandsdatenabzug bei den Meldebehörden erstellt und die Datenübermittlung an die Landesrundfunkanstalten in vier Teillieferungen durchgeführt.

Nach einer Evaluation wurde im Entwurf eines geänderten Rundfunkänderungs- und Rundfunkbeitragsstaatsvertrags einer erneuten Bestandsdatenübermittlung an die Landesrundfunkanstalten im Jahr 2018 zugestimmt.

Dieses Dokument beinhaltet die Rahmeninformationen für die Bestandsdatenübermittlung im Jahr 2018. Die Übermittlung aller Daten erfolgt in einem zusammenhängenden Zeitraum. Die geplante Lieferaufteilung ist in einer Anlage für jedes Bundesland enthalten. In der Anlage ist jeder Gemeinde des Bundeslandes ein Liefertermin, bzw. in den Bundesländern, in denen eine Übermittlung aus einem zentralen Bestand erfolgt, ein Lieferzeitraum der zentral übermittelnden Stelle zugewiesen.

1.1 Gesetzliche Grundlage

Der 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄndStV) tritt nach Abschluss des Ratifizierungsverfahrens in allen Landesparlamenten zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Artikel 4 des 19. RÄndStV beinhaltet die Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStV). Im § 14 RBStV im neuen Absatz 9a wird zur Sicherung der Aktualität des Datenbestands ein weiterer vollständiger Meldedatenabgleich gesetzlich verankert. Ziel der Länder ist es im Sinne einer größtmöglichen Beitragsgerechtigkeit und der Vermeidung eines Vollzugsdefizits, den durch den vollständigen Meldedatenabgleich im Jahr 2013 erlangten Datenbestand seiner Qualität nach zu erhalten.

Satz 1 bis 3 § 14 Absatz 9a RBStV: „Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes wird zum 1. Januar 2018 ein weiterer Abgleich entsprechend Absatz 9 durchgeführt. Die Meldebehörden übermitteln die Daten bis längstens 31. Dezember 2018. Im Übrigen gelten Absatz 9 Satz 1 bis 4 und § 11 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.“

1.2 Stichtag

Nach Vorabstimmungen mit Innenministerien, Fachverfahrensherstellern und Clearingstellenbetreibern wurde vereinbart, dass die Bestandsdatenübermittlung innerhalb eines Releasezeitraumes des XMeld-Standards erfolgen sollte, in den möglichst keine bzw. nur sehr wenige Wahltermine fallen.

Daher bietet sich der Zeitraum 01.05.2018 bis 31.10.2018 an.

In der Folge wurde als Stichtag für den Bestandsdatenabzug der 06.05.2018, 00:00 Uhr vorgeschlagen und vereinbart.

Die Implementierung der OSCI-XMeld-Nachricht 1499 muss aus diesem Grund zu Release Q umgesetzt werden.

Am festgelegten Stichtag sind die Einwohnermeldedaten aller zum Stichtag volljährigen Personen entsprechend der Aufstellung in § 14 Absatz 9 RBStV für eine Datenübermittlung an die Landesrundfunkanstalten von den Einwohnermeldebehörden abzuziehen. Die abgezogenen Daten werden von den Meldebehörden eingefroren.

1.3 Bestandsdatenübermittlung

Bei den Planungen zu der Verarbeitung der Bestandsdatenübermittlung der Meldedaten von volljährigen Personen, ist davon auszugehen, dass rund 70,8 Mio. Datensätze an die Landesrundfunkanstalten zu übermitteln sind.

Die erhaltenen Meldesätze werden gegen den vorhandenen Datenbestand der Beitragskontoinhaber des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio abgeglichen. Ist keine Zuordnung eines Meldesatzes zu einem existierenden Beitragszahler möglich, wird geprüft, ob für die Person eine Klärung der Rundfunkbeitragspflicht eingeleitet werden muss.

1.4 Lieferempfänger

Der Zentrale Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ist beauftragte Stelle der Landesrundfunkanstalten für den Beitragseinzug und der damit einhergehenden Datenverarbeitung. Dies gilt auch für Erhalt und Verarbeitung der Bestandsdatenlieferung der Einwohnermeldebehörden gemäß §14 Abs. 9 und Abs. 9a RBStV.

Im Nachfolgenden wird zur besseren Lesbarkeit daher nur noch vom Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio gesprochen und nicht von den „Landesrundfunkanstalten oder ihrer beauftragten Stelle“.

1.5 Kommunikation mit dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio im Zusammenhang mit der Übermittlung von Meldedaten

Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Bestandsdatenlieferung an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio sind ausschließlich per Mail an die Adresse xmeld@beitragsservice.de zu richten.

2 Rahmenbedingungen

Für das Verfahren der Datenübermittlung von den Meldebehörden an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio wird das Datenaustauschformat OSCI-XMeld angewandt und das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport genutzt.

2.1 Datenvolumen

Die Datenübermittlungen der Meldebehörden an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio erfolgen in Lieferungen von 1 bis n Paketen je Gemeinde mit jeweils maximal 2000 Datensätzen.

Folgende Annahmen für die Menge der zu erwartenden Datenlieferungen wurden getroffen:

01	Schleswig-Holstein	2,4	Mio. Personendatensätze
02	Freie und Hansestadt Hamburg	1,6	Mio. Personendatensätze
03	Niedersachsen	6,8	Mio. Personendatensätze
04	Freie Hansestadt Bremen	0,6	Mio. Personendatensätze
05	Nordrhein-Westfalen	15,3	Mio. Personendatensätze
06	Hessen	5,3	Mio. Personendatensätze
07	Rheinland-Pfalz	3,5	Mio. Personendatensätze
08	Baden-Württemberg	9,2	Mio. Personendatensätze
09	Bayern	11,0	Mio. Personendatensätze
10	Saarland	0,9	Mio. Personendatensätze
11	Berlin	3,1	Mio. Personendatensätze
12	Brandenburg	2,2	Mio. Personendatensätze
13	Mecklenburg-Vorpommern	1,4	Mio. Personendatensätze
14	Sachsen	3,6	Mio. Personendatensätze
15	Sachsen-Anhalt	2,0	Mio. Personendatensätze
16	Thüringen	1,9	Mio. Personendatensätze
	Gesamt	70,8	Mio. Personendatensätze

Diesem Mengengerüst liegen jeweils gerundete Werte aller volljährigen Personen in Deutschland zugrunde.[1]

Des Weiteren ist mit zusätzlichen Personendatensätzen je Bundesland zu rechnen, da das Innehaben einer Nebenwohnung, sofern diese sich nicht im selben Zuständigkeitsbereich wie die Hauptwohnung befindet, zur Übermittlung eines weiteren Personendatensatzes führt.

Laut § 11 Abs. 4 RBStV werden keine Personendatensätze von Personen übermittelt, zu denen eine Auskunftssperre gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

[1] Quelle: Statistisches Bundesamt, Stand 31.12.2015

3 Allgemeine Anforderungen an das Fachverfahren

3.1 Datenlieferungen

Die genaue Aufteilung der Datenlieferungen und der Übermittlungszeitraum je Gemeinde, bzw. der Lieferzeitraum für die Übermittlung aus zentralen Registern ist der Anlage A des jeweiligen Bundeslandes zu entnehmen.

Über die AG Clearingstellen wurde um Information gebeten, in welchen Bundesländern eine Übermittlung aus einem zentralen Bestand heraus erfolgt. Das Ergebnis ist in die Lieferplanung eingeflossen (siehe 6.).

Die Datenlieferungen sollen bei mehrtägigen Lieferungen möglichst gleichmäßig verteilt werden. Hierbei ist zu beachten, dass je Tag maximal 1,75 Mio. Datensätze übermittelt werden können.

Der Prozess für Änderungen an der Terminierung der Datenübermittlung ist unter Punkt 3.4. erläutert.

3.1.1 Übermittlungszeitraum

Als Zeitraum für die Lieferung des Bestandsdatenabzugs hat der Gesetzgeber einen Zeitraum von maximal 12 Monaten vorgesehen und dabei eine Festlegung auf das Jahr 2018 getroffen.
Nach Vorabstimmungen mit Innenministerien, Fachverfahrensherstellern und Clearingstellenbetreibern wurde vereinbart, dass die Bestandsdatenübermittlung innerhalb eines Releasezeitraums des XMeld-Standards erfolgen soll. In der Folge wurde dadurch das Bestandsdatenabzugsdatum für den 06.05.2018 vorgeschlagen.

Als Lieferzeitfenster ist durch den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ein Gesamtlieferzeitraum vom 07.05.2018 bis zum 03.07.2018 vorgesehen, um noch vor dem nächsten Releasewechsel von OSCI-XMeld zum 01.11.2018 genügend Pufferzeit für mögliche Nachlieferungen zu haben.

3.2 Rückmeldung zum Übermittlungszeitraum

Sobald eine Meldebehörde, ein Hersteller von Meldesoftware oder ein Clearingstellenbetreiber erkennt, dass das zugeordnete Zeitfenster nicht genutzt werden kann, wird umgehend ein Hinweis an das E-Mail-Postfach xmeld@beitragsservice.de benötigt, damit ggf. ein anderer Kommunikationspartner das frei gewordene Zeitfenster nutzen und eine Neuabstimmung des Liefertermins erfolgen kann.

3.3 OSCI-XInneres-Basismodul Rückweisung Nachricht 0010

Wurde(n) ein oder mehrere Paket(e) in einer Lieferung mittels OSCI–XInneres-Basismodul Nachricht 0010 zurückgewiesen, muss die Nachlieferung vorzugsweise im festgelegten Übermittlungszeitraum, spätestens jedoch bis zum 31.10.2018, erfolgen. Die Lieferung gilt erst nach fehlerfreier Übermittlung als abgeschlossen. Ausgenommen sind Abweisungen mit Fehlernummer 0901/0300 „Bei dem Datenpaket handelt es sich um ein Duplikat zu einem bereits gelieferten Datenpaket“[2], für die keine Nachlieferung erfolgen soll.

Werden einzelne Datensätze aufgrund einer OSCI–XInneres-Basismodul Nachricht 0010 zurückgewiesen, ist eine Nachlieferung schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum 31.10.2018, notwendig. Ausgenommen sind Abweisungen mit Fehlernummer 901/0200 „Bei dem Datensatz handelt es sich um eine Dublette innerhalb der Bestandsdatenübermittlung“[3], für die keine Nachlieferung erfolgen soll.

Aufgrund des eingefrorenen Datenbestands ist die Korrektur fachlicher Fehler innerhalb der Bestandsdatenübermittlung nicht möglich. Bestehende inhaltliche Fehler sind im Melderegister zu korrigieren. Diese Korrektur löst automatisch eine anlassbezogene Datenübermittlung (Nachricht 1400) aus und teilt die Änderung mit.

Handelt es sich bei allen abgewiesenen Sätzen um fachliche Fehler und/oder Dubletten, ist zum Abschluss der Bestandsdatenübermittlung eine Leernachricht zu übermitteln.

Wurden Datensätze aus technischen Gründen zurückgewiesen, sind diese in korrigierter Form in einer neuen Lieferung zu übermitteln. Dabei ist die Liefernummer ist für die neue Lieferung um 1 zu erhöhen.

3.4 Änderung der Termine zur Datenübermittlung aufgrund von Gemeindestrukturänderungen

In Fällen, in denen Kenntnis darüber erlangt wird, dass eine Gemeindestrukturänderung ansteht bzw. umgesetzt wurde bevor der Bestandsdatenabzug am 06.05.2018 erfolgt, wird darum gebeten, mit dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio Kontakt aufzunehmen. Die Kontaktaufnahme dient zur Information für den Beitragsservice, damit vermerkt wird, von welcher veralteten Gemeinde keine Daten übermittelt werden und welche Gemeinde stattdessen Daten übermittelt.

Fällt der Zeitpunkt einer Änderung in den Übermittlungszeitraum 07.05.2018 bis 03.07.2018, muss ggf. der Zeitpunkt der Bestandsdatenübermittlung auf einen Zeitpunkt vor der Strukturänderung vorverlegt werden, um Probleme bei der Übermittlung zu vermeiden.

Zu den Hinweisen über Änderungen von Gemeindestrukturen ist eine E-Mail an das Postfach xmeld@beitragsservice.de zu versenden.

[2] + [3] Siehe Codeliste LRA RTS-Fehlercodes (Quelle:www.XRepository.de)

3.5 Wechsel des Fachverfahrens

In Fällen eines vorgesehenen Wechsels des Fachverfahrens zwischen dem Stichtag des Datenabzugs am 06.05.2018 und dem vorgesehenen Übermittlungstermin gemäß Lieferkonzept an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, ist mit dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio Kontakt aufzunehmen, um den Zeitpunkt der Bestandsdatenübermittlung auf einen Zeitpunkt vor dem Fachverfahrenswechsel vorzuziehen, um unnötigen Aufwand auf Seiten der Behörde zu vermeiden.

Dazu ist eine E-Mail an das Postfach xmeld@beitragsservice.de zu versenden.

4 Quittierung

Die Meldebehörde erhält nach Abschluss der Bestandsdatenübermittlung eine OSCI-XMeld-Quittierungsnachricht 0928 vom Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

Die Quittierungsnachricht enthält unter anderem Informationen zur Anzahl der übermittelten und der in der Lieferung enthaltenen fehlerhaften Datensätze.

Hat die übermittelnde Stelle 14 Tage nach Versand des letzten Datenpaketes keine Quittierungsnachricht erhalten, so sendet diese eine Nachricht an das Postfach xmeld@beitragsservice.de. Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio wird den Sachverhalt umgehend klären.

5 Löschfristen

Die Frist für die Löschung der Personendatensätze auf Seiten des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio beginnt mit dem Zeitstempel des zuletzt eingetroffenen Paketes einer Lieferung auf dem Intermediär des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Die Löschfrist beträgt ab diesem Zeitpunkt ein Jahr, sofern die Daten für einen Klärungsprozess benötigt werden. Werden die Daten für einen Klärungsprozess nicht mehr benötigt, werden sie umgehend gelöscht.

In der Meldebehörde können die Daten gelöscht werden, wenn die Quittierungsnachricht für die Lieferung keinen Fehler, oder nur solche aufgrund von einer Abweisung gemäß Fehlernummer 901/0200 „Bei dem Datensatz handelt es sich um eine Dublette innerhalb der Bestandsdatenübermittlung“ bzw. Fehlernummer 901/0300 „Bei dem Paket handelt es sich um ein Duplikat zu einem bereits gelieferten Datenpaket“[4] aufweist. Die Daten sind von der Meldebehörde spätestens nach dem 31.12.2018 zu löschen.

[4] Siehe Codeliste LRA RTS-Fehlercodes (Quelle:www.XRepository.de)